

Datenschutzhinweise bei Unterhaltsangelegenheiten, Kreisagentur für Beschäftigung



Datenschutzhinweise in Zusammenhang mit dem gesetzlichen Übergang gemäß § 33 SGB II von Unterhaltsansprüchen, bei der Kreisagentur für Beschäftigung, Kommunales Jobcenter Landkreis Darmstadt-Dieburg (Art. 12 bis 14 Datenschutzgrundverordnung [DSGVO])

Diese Informationen dienen der Transparenz und betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Vollzug des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundversicherung für Arbeitsuchende – und insbesondere der Prüfung und ggf. Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von Personen, die SGB II-Leistungen bei der Kreisagentur für Beschäftigung beziehen. Wenn die Kreisagentur für Beschäftigung personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass Daten z.B. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt oder gelöscht werden.

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist gemäß § 6a SGB II ein zugelassener kommunaler Träger und erfüllt mit der Kreisagentur für Beschäftigung die Umsetzung des SGB II. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg trägt damit die alleinige Verantwortung für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II in seinem Zuständigkeitsbereich. Die besondere Zuständigkeit in unterhaltsrechtlichen Belangen ergibt sich aus §33 SGB II. Dort ist geregelt, dass der Unterhaltsanspruch einer nach SGB II-leistungsberechtigten Person auf den Leistungsträger, hier die Kreisagentur für Beschäftigung Landkreis Darmstadt-Dieburg, übergeht.

1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisausschuss vertreten durch den Landrat
Jägerstorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefon: +49 (6151) 881-0
Telefax: +49 (6151) 881-1095
E-Mail: kreisverwaltung@ladadi.de

2 Kontaktdaten der / des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisausschuss
Datenschutzbeauftragte
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefon: +49 (6151) 881-1534
E-Mail: Datenschutz@ladadi.de

3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1 Verarbeitungszweck

Die Kreisagentur für Beschäftigung (KfB) verarbeitet Daten zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Kreisagentur für Beschäftigung ist nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet.

Hierzu zählt auch die Prüfung und ggf. Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von Personen, die SGB II-Leistungen von der KfB beziehen.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Personenbezogene Daten werden zudem im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zu Zwecken der Forschung sowie zu Statistikzwecken verarbeitet.

3.2 Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung durch die Kreisagentur für Beschäftigung stützt sich insbesondere auf §§ 67 ff SGB X, SGB II i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO sowie auf spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere SGB X und SGB II.

Darüber hinaus ist gemäß § 67 b SGB X i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst a) DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

4 Empfänger und Kategorien personenbezogener Daten

4.1 Empfängerinnen und Empfänger

Die unter 4.2 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Kreisagentur für Beschäftigung gemäß §§ 68 bis 77 SGB X an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. Agentur für Arbeit, andere Jobcenter, Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft), Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Einwohnermeldeamt, Kfz-Zulassungsstelle, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), beauftragte Rechtsanwälte, beauftragte oder gerichtlich bestellte Betreuer.

4.2 Kategorien

Nachfolgende Kategorien der personenbezogenen Daten werden durch die Kreisagentur für Beschäftigung verarbeitet:

4.2.1 Stammdaten inklusive Kontaktdaten

Das sind beispielsweise: Aktenzeichen der Kreisagentur für Beschäftigung, Kundennummer (Bedarfsgemeinschaftsnummer) der Bundesagentur für Arbeit, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (ggf. auch frühere), Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Dauer des Aufenthaltstitels, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID).

4.2.2 Daten zur SGB II-Leistungsberechnung oder zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Das sind beispielsweise: Daten zu Unterhaltsansprüchen / Regressansprüchen (z.B. laufende Gerichtsverfahren in Unterhaltsangelegenheiten), Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, bestehende Unterhaltsverpflichtungen und Daten dazu, ob diese erfüllt werden, Daten zum Bezug von Unterhaltsvorschuss oder Bestehen einer Beistandschaft, Daten zu bestehenden finanziellen Verpflichtungen, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Gültigkeit des Aufenthaltstitels, Daten zum Betreuungsmodell bei Kindern, Daten zur beruflichen Qualifikation, Daten zum Umfang der Erwerbsfähigkeit, Daten zur Arbeitsmarktbiografie (Zeiten der Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit), Daten zu Bewerbungsbemühungen, Rahmenbedingungen (Mobilität, familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten zu Krankenversicherung (Familienversicherung), Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

4.2.3 Gesundheitsdaten, soweit für Unterhaltsansprüche relevant

Das sind beispielsweise: ärztliche Unterlagen oder Gutachten zum Gesundheitszustand, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit oder des Medizinischen Dienstes der Renten- und Krankenversicherung, Daten zur Schwerbehinderung.

5 Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden im meist maschinellen Verfahren zur Berechnung des geschuldeten und ggf. gesetzlich übergegangenen Unterhaltsanspruchs sowie zur Berechnung der zustehenden SGB II-Leistungen zugrunde gelegt. Die Kreisagentur für Beschäftigung setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellen technologischen Entwicklungen.

Für Daten zur Prüfung und Berechnung des Unterhalts sowie die Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Die gleiche Speicherdauer besteht für ärztliche Unterlagen, soweit diese für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorgelegt wurden. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden, bzw. zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen, wenn bekannt wird, dass der / die Unterhaltsverpflichtete trotz entsprechender Belehrung und Anzeige keine oder falsche Angaben zu unterhaltsrechtlich relevanten Daten (z.B. Einkommens-, Vermögenshöhe) gemacht hat.

Ist eine Forderung der Kreisagentur für Beschäftigung (Rückforderung / Erstattungsbescheid / Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften des SGB X, der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

6 Betroffenrechte

Gem. der DSGVO bestehen verschiedene Rechte, Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus §§ 83, 84 SGB X i. V. m. Artikel 15 bis 18 und 21 der Verordnung.

6.1 *Recht auf Auskunft*

Sie können Auskunft über Ihre von der Kreisagentur für Beschäftigung verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem schriftlichen Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um der Kreisagentur für Beschäftigung das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

6.2 *Berichtigung / Vervollständigung*

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

6.3 *Löschung*

Wenn nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. hierzu Punkt 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten) zu berücksichtigen sind.

7 Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

8 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich an die/den Datenschutzbeauftragte/n des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Kontaktdaten siehe unter 2.) oder direkt an die Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden, E-Mail: Poststelle(at)datenschutz-hessen.de, Telefon: 0611-1408-0 zu wenden, sofern Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die gesetzlichen Grundlagen (SGB X, SGB II und DSGVO) verstößt.

9 Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt hat oder von der Kreisagentur für Beschäftigung erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Zur Mitwirkung sind gemäß § 60 Abs. 2, 3 SGB II weiterhin Personen verpflichtet, die gegenüber einer Person, die SGB II-Leistungen beantragt hat oder bezieht, unterhaltspflichtig sind oder sein könnten. § 33 SGB II regelt, dass die bestehenden Unterhaltsansprüche gesetzlich auf den Leistungsträger bis zur Höhe seiner Aufwendungen übergehen.

Das bedeutet, dass die betroffene Personen, Leistungsbeziehende und dem Grunde nach unterhaltspflichtige Personen, alle leistungs- und unterhaltsrelevanten Tatsachen angeben müssen, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung oder Unterhaltsverpflichtung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch, insbesondere §§ 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. In Unterhaltsangelegenheiten werden die notwendigen Daten ggf. bei Dritten (z.B. Arbeitgebern, Einwohnermeldeamt) erhoben und die Unterhaltsansprüche, die nicht erfüllt werden, regelhaft gerichtlich durchgesetzt. Bei Vorliegen eines vollstreckbaren Titels wird regelhaft die Zwangsvollstreckung eingeleitet, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

10 Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Die Kreisagentur für Beschäftigung kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

11 Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Punkt 3.1 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.